

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0197/2021/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	08.02.2022	Entscheidung

**Bebauungsplan Nr. 108; Wohngebiet Karthausen, Bauabschnitt 1 - hier: Abwägung und Beschluss über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangene Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vom 07.07.2021**

### Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen, den Anregungen des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland nicht zu folgen.

### Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

### Erläuterung:

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland äußert Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf dahingehend, dass das ländliche, denkmalgeschützte Gehöft Karthausen 1 und 2 durch die angedachten Neubaugebiete seinen Bezug zu einem ländlich geprägten Freiraum verliert und fordert, die Abstandsfläche zwischen den Baudenkmalen und der Neubebauung erheblich zu verbreitern.

Diese Bedenken äußerte das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland bereits während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf. Aufgrund dessen hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in seiner Vorberatung in der Sitzung am 08.06.2021 (BV/0141/2021) beschlossen, den Anregungen des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland teilweise zu folgen, indem eine im Vergleich zum Vorentwurf vergrößerte öffentliche Grünfläche mit einer entsprechenden Pflanzgebotsfläche (A) im westlichen Plangebiet im unmittelbaren Umfeld des Baudenkmals im Bebauungsplanentwurf festgesetzt wird. Den Belangen des Baudenkmalsschutzes wird durch diesen angepassten Abstand der geplanten Neubebauung im Zusammenhang mit einer vergrößerten öffentlichen Grünfläche im unmittelbaren Umfeld des Baudenkmals aus Sicht der

Verwaltung ausreichend entsprochen. Die Festsetzung der Pflanzgebotsfläche (A) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dient überdies der Eingrünung des Gebietes an der Grenze zwischen Wohngebietsfläche und Grünfläche sowie der optischen Abtrennung des Wohngebiets Karthausen von der Doppelhofstelle Karthausen. Auf diese Weise wird die landschaftliche Einbindung des unter Denkmalschutz stehenden Gehöftes Karthausen 1 und 2 ausreichend berücksichtigt und negative Auswirkungen der Planung minimiert.

Anlage:

Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vom 07.07.2021